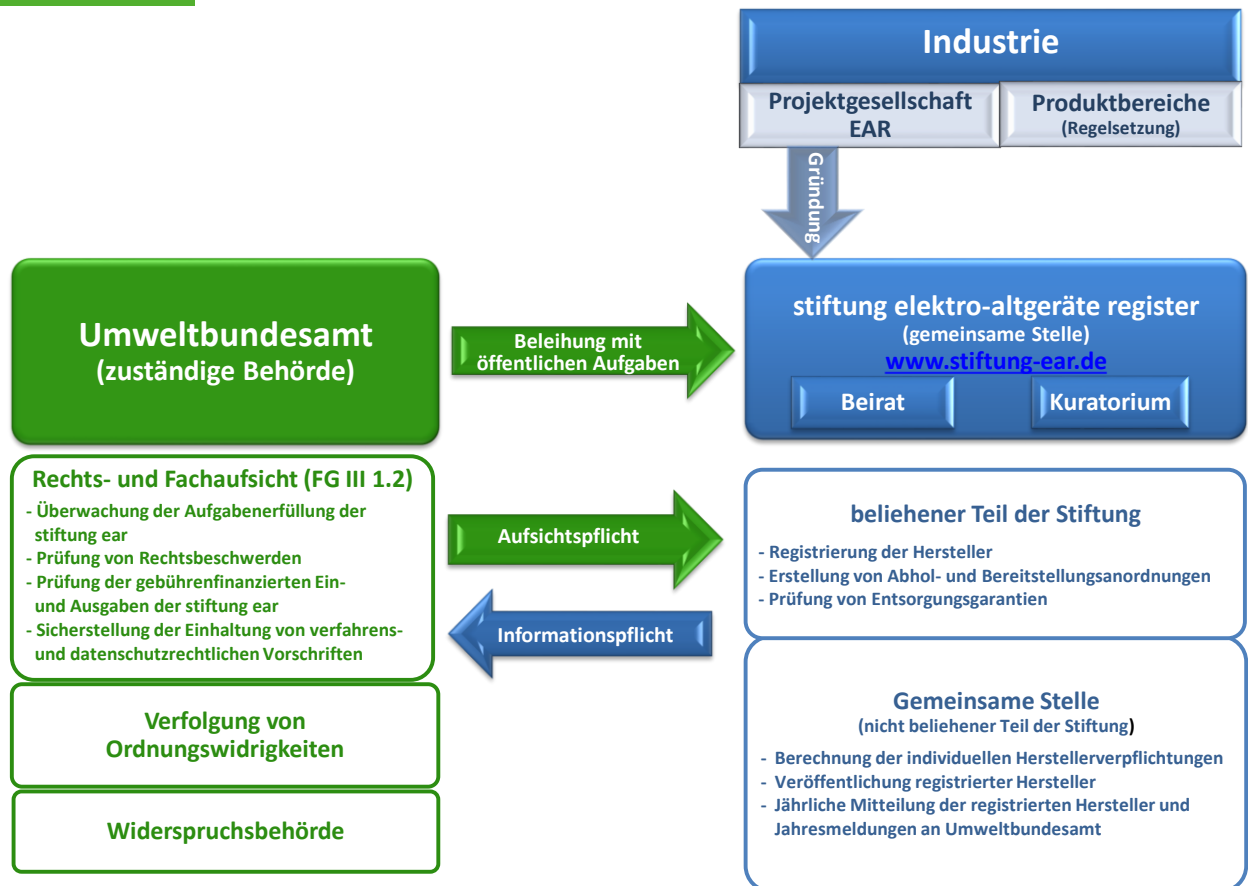


Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Steuerung der Altgeräte-Entsorgung in Deutschland



Rechtsgrundlage: Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

→ **Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) in nationales Recht**

Ökologische Ziele:

- Vermeidung von Abfällen aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG)
- Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG
- umweltgerechte Entsorgung von EAG
- Ressourcenschutz durch effizientere Nutzung und Rückgewinnung
- Kreislaufführung von Elektro- und Elektronikgeräten auf der Basis der Verantwortung der Hersteller (Produktverantwortung) und damit Steigerung der Ressourceneffizienz

Beleihungsakt: Bescheid vom 24. Oktober 2015
Beleihende: Umweltbundesamt als zuständige Behörde
Beliehene: Gemeinsame Stelle der Industrie → stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear)
Ziel: Deregulierung durch Abgabe hoheitlicher Aufgaben in die Eigenverantwortung der Wirtschaft

Aufgaben der Beliehenen:

- Registrierung der Hersteller und der Menge der je Hersteller in Verkehr gebrachten Neugeräte
- Prüfung von Entsorgungsgarantien
- Erteilung von Bereitstellungsanordnungen für leere und Abholanordnungen für volle Sammelbehälter

Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht:

- Aufsichtliches Einschreiten gegen rechtswidriges und/oder unzumutbares Handeln der stiftung ear im Bereich der durch Beleihungsbescheid übertragenen hoheitlichen Aufgaben
- Prüfung von Rechtsbeschwerden Dritter
- Sicherstellung der Einhaltung von verfahrens- und datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Haushaltsrechtliche Prüfung der gebührenfinanzierten Bereiche der stiftung ear
- Bearbeitung von und Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der stiftung ear